Verordnung über die Kommission PolyHER

Kommissionsverordnung PolyHER; RSVSETH 22.23

Der VSETH-Vorstand, gestützt auf Art. 8 des Allgemeinen Kommissionsreglements, beschliesst:

1. Zweck

Art. 1 Zweck
Die Kommission "PolyHER" bezweckt:

a. die Förderung der Gleichstellung, Chancengleichheit und Repräsentation von Frauen an der ETH Zürich;
b. die Vernetzung und Koordination von bereits bestehenden studentischen Initiativen und Projekten im Bereich Gleichstellung und DEI (Diversity, Equity & Inclusion);
c. die Sensibilisierung und Empowerment der Studierendenschaft durch eigene Veranstaltungen, Workshops und Diskussionsformate;
d. die Unterstützung und Beratung des VSETH-Vorstands im Bereich Gleichstellung.

2. Kommissionsorgane

Art. 2 Kommissionsvorstand
[1] Das Präsidium setzt sich aus einem Co-Präsidium aus zwei Personen zusammen.
[2] Der Vorstand besteht aus maximal zehn weiteren Vorstandsmitgliedern.
[3] Die reguläre Amtsperiode aller Vorstandsmitglieder richtet sich nach dem Allgemeinen Kommissionsreglement.
[4] Der Vorstand kann für die Unterstützung seiner Arbeit weitere Kommissionsaktive ohne Stimmrecht ernennen.

Art. 3 Weitere Kommissionsorgane
Es bestehen keine weiteren Kommissionsorgane.

3. Aufgaben

Art. 4 Tätigkeit

[1] Die Kommission plant und beteiligt sich aktiv an Veranstaltungen zur Förderung von Gleichstellung, Empowerment, Diversity und Vernetzung an der ETH Zürich und im VSETH.
[2] Die Kommission handelt hochschulpolitisch ausschliesslich im Auftrag des VSETH-Vorstands, insbesondere der Vorstände im Ressort Hochschulpolitik.
[3] Insbesondere verfolgt PolyHER keine eigenen hochschulpolitischen Initiativen.
[4] Die Kommission agiert im Rahmen des Vertretungsreglements. Insbesondere informiert sie den VSETH-Vorstand über jede Teilnahme in ETH-Gremien.
[5] Die Kommission wirbt auf geeignete Weise für ihre Tätigkeit und Anlässe.
[6] Die Hauptzielgruppe der Kommission sind Studierende der ETH Zürich und des Hochschulplatzes Zürich.

Art. 5 Zusammenarbeit

Die Kommission ist um eine aktive Zusammenarbeit und Kommunikation mit Hochschulen und Studierendenvereinen im Raum Zürich, insbesondere der ETH Zürich und den anderen Organen des VSETH bemüht.

Art. 6 Finanzielle Mittel

[1] Die Kommission ist nicht gewinnorientiert, aber um Kostenneutralität bemüht.
[2] Die Kommission strebt eine Unterstützung durch die ETH Zürich an.

4. Schlussbestimmungen

Art. 7 Revisionsbestimmungen

Diese Verordnung wird vom VSETH-Vorstand mit absoluter Mehrheit erlassen.

Art. 8 Version

[1] Diese Verordnung wurde vom VSETH-Vorstand an seiner Sitzung vom 13. Oktober 2026 genehmigt.
[2] Sie tritt am 13. Oktober 2026 in Kraft.